jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/24 89/03/0072

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0048 E 8. Juni 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Die Jahresfrist läuft ab Einlangen der Berufung bei der Behörde 1. Instanz. Der Berufungsbescheid ist mit der Zustellung an den Beschuldigten bzw. dessen Vertreter zu erlassen (Hinweis auf E 25.6.1986, 86/03/0066).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030072.X01

Im RIS seit

14.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at